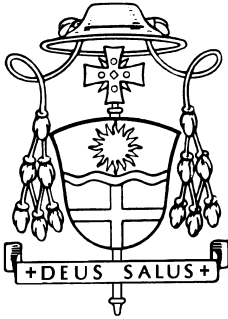


P 21462 B



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

86. Jahrgang

Nr. 13

1. Dezember 1993

INHALT

Nr.

Seite

273 Satzung für den Priesterrat im Bistum Speyer

646

Der Bischof von Speyer

273 **Satzung für den Priesterrat im Bistum Speyer**

Präambel

Die Priester nehmen aufgrund ihrer Weihe und ihrer Sendung als Glieder des einen Presbyteriums an der Leitung des Bistums teil. Ständiges Organ dieser Teilnahme ist der Priesterrat. Der Bischof berät mit ihm die Fragen, die das Presbyterium und die Seelsorge betreffen.

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Der Priesterrat hat beratende Funktion, sofern allgemeines oder teilkirchliches Recht in bestimmten Fällen nicht ausdrücklich seine Zustimmung vorschreiben. In allen Angelegenheiten von größerer Bedeutung muß der Bischof den Priesterrat anhören.

(2) Der Priesterrat ist als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam der Senat des Bischofs. Seine Aufgabe ist es, mit dem Bischof die zur Leitung der Diözese notwendigen Maßnahmen zu beraten und ihn darin zu unterstützen, das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Gottesvolkes zu fördern. Er behandelt Fragen von größerem Gewicht in Bezug auf die Heiligung der Gläubigen, auf die Lehre, die ihnen vorgetragen werden soll, und auf die Leitung der Diözese.¹ Er soll Prioritäten vorschlagen, klare Zielvorstellungen erarbeiten, Pläne entwerfen und konkrete Anordnungen empfehlen.²

(3) Im einzelnen obliegt dem Priesterrat insbesondere die Beratung über

- a) die Veränderung pastoraler Strukturen,
- b) die Errichtung wichtiger diözesaner Ämter,
- c) die Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Pfarreien,
- d) Fragen, die Ausbildung, Dienst und Leben der Priester betreffen.

Nach allgemeinem Kirchenrecht ist der Priesterrat überdies zu hören

- a) bei der Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode (c. 461 § 1 CIC),
- b) bei Erlaß von diözesanen Ordnungen betreffend die Verwendung von Spenden und Gaben der Gläubigen (c. 531 CIC),

1 Vgl. Rundschreiben der Kleruskongregation über die Priesterräte vom 10. Oktober 1966, Nr. 8.

2 Vgl. ebd., und: Dokument der Bischofssynode 1971 „Der priesterliche Dienst“, Nr. 21 (10).

- c) bei Erlaß von Vorschriften über die Vergütung von Klerikern, die pfarrliche Aufgaben wahrnehmen (c. 531 CIC),
- d) bei der Entscheidung über die Errichtung pfarrlicher Pastoralräte (c. 536 § 1 CIC),
- e) bei der Genehmigung von Kirchenneubauten (c. 1215 § 2 CIC),
- f) bei der Entwidmung einer nicht mehr zum Gottesdienst gebrauchten Kirche (c. 1222 § 2 CIC),
- g) bei der Festlegung von diözesanen Abgaben (c. 1236 CIC).

Der Priesterrat entsendet Mitglieder in den Diözesanpastoralrat, nimmt zu dortigen Beratungsgegenständen Stellung und richtet Vorschläge und Anregungen an den Diözesanpastoralrat. Er wirkt im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und des Weihbischofs im Rahmen des jeweils geltenden Rechts mit.

§ 2 Mitglieder

- (1) Vorsitzender des Priesterrates ist der Bischof.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder unterteilen sich in geborene, gewählte und berufene Mitglieder. Als geborene Mitglieder gehören dem Priesterrat von Amts wegen an
 - a) der Weihbischof
 - b) der Generalvikar
 - c) der Leiter der Hauptabteilung I,
 - d) der Regens des Priesterseminars,
 - e) die zehn Dekane.

Als gewählte Vertreter gehören dem Priesterrat an

- a) je ein Vertreter der im Dekanat tätigen Pfarrer und Kuraten,
- b) ein Vertreter der Kapläne,
- c) ein Vertreter der geistlichen Religionslehrer,
- d) ein Vertreter der Ausländerseelsorger
- e) ein Vertreter der Priester mit besonderen Aufgaben, die in keiner anderen Gruppe erfaßt sind,
- f) ein Vertreter der priesterlichen religiösen Verbände,
- g) ein Vertreter der Ruhestandsgeistlichen.

Der Bischof kann nach Beratung mit den in Satz 2 und 3 Genannten bis zu vier Mitglieder berufen.

- (3) Als beratendes Mitglied gehört dem Priesterrat ein gewählter Vertreter der Alumnus des Priesterseminars an.

§ 3 Wahlordnung

Die Wahl der Mitglieder des Priesterrates bestimmt die Wahlordnung.

§ 4 Konstituierende Sitzung

- (1) Der Bischof lädt innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Wahlfrist die geborenen und gewählten Mitglieder des Priesterrates zur Beratung über die Berufung nach § 2, Abs. 2, Satz 4 ein.
- (2) Innerhalb weiterer sechs Wochen findet die konstituierende Sitzung des Priesterrates statt.

§ 5 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer des Priesterrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des neuen Priesterrates.
- (2) Die Amtsdauer des Priesterrates erlischt mit der Sedisvakanz. In der Zeit der Sedisvakanz kann sich der Diözesanadministrator des bisherigen Priesterrates als beratendem Gremium bedienen.
- (3) Der neue Bischof kann den bisherigen Priesterrat für den Rest der Wahlperiode in seinem Amt bestätigen.

§ 6 Nachwahl und Nachberufung

- (1) Scheiden gewählte Mitglieder des Priesterrates während der Amtsdauer aus dem Priesterrat oder aus ihrer Wählergruppe aus, dann rückt der Kandidat nach, der bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Nur in der Gruppe der Alumnen und bei Fehlen eines Zweitkandidaten finden Nachwahlen statt.
- (2) Der Bischof kann nach Beratung mit dem Priesterrat auch während der Amtsperiode Mitglieder in den Priesterrat berufen, jedoch unter Beachtung von § 2, Abs. 2, Satz 4.
- (3) Die Amtszeit der nachgewählten und nachberufenen Mitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode des Priesterrates.

§ 7 Einberufung von Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Der Priesterrat tagt mindestens zweimal im Jahr.
- (2) Er wird vom Bischof in der Regel vierzehn Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf begründeten Antrag des Geschäftsführenden Ausschusses oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder muß eine Sitzung des Priesterrates einberufen werden.

(3) Die Tagesordnung wird vom Geschäftsführenden Ausschuß im Einvernehmen mit dem Bischof aufgestellt. Anträge können von jedem Mitglied des Priesterrates gestellt werden.

§ 8 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

(1) Der Priesterrat ist beschlußfähig, wenn er satzungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Priesterrat faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag des Bischofs oder eines stimmberechtigten Mitgliedes muß geheim abgestimmt werden.

(3) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Offen kann nur gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Beim zweiten Wahlgang ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 9 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, vom Sekretär sowie vom Schriftführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Priesterrates zugestellt. Wenn innerhalb von acht Tagen kein Einspruch erfolgt, kann das Protokoll veröffentlicht werden. Berichtigungen der Niederschrift können bei der nächsten Sitzung des Priesterrates vorgenommen werden.

(2) Das Ergebnisprotokoll wird allen Priestern des Bistums als Beilage zum OVB zugestellt.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Priesterrat kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Geschäftsführender Ausschuß

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern:
1. dem Sekretär des Priesterrates,
 2. dem Schriftführer des Priesterrates,
 3. drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuß wird vom Priesterrat bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Amtsperiode des Priesterrates gewählt. Während der Amtsperiode ist seine Ablösung durch Neuwahl möglich.

§ 12 Ausschüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Erstellung von Diskussionsgrundlagen und Erledigung von Vorarbeiten kann der Priesterrat ständige oder zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden. Die Ausschußmitglieder wählen ihren Vorsitzenden, der Mitglied im Priesterrat sein muß.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt.

Speyer, den 10. 11. 93

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Anton".

Bischof von Speyer

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Domkapitular Dr. Norbert Weis
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	1. Dezember 1993